

Engelmann, Claudia; Reitz, Sandra; Rothenburg, Johanna
Das Recht auf Wohnen. Materialien für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen

Berlin : Deutsches Institut für Menschenrechte 2023, 37 S. - (Bildung)



Quellenangabe/ Reference:

Engelmann, Claudia; Reitz, Sandra; Rothenburg, Johanna: Das Recht auf Wohnen. Materialien für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen. Berlin : Deutsches Institut für Menschenrechte 2023, 37 S. - (Bildung) - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-284243 - DOI: 10.25656/01:28424

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-284243>

<https://doi.org/10.25656/01:28424>

in Kooperation mit / in cooperation with:



www.institut-fuer-menschenrechte.de

Nutzungsbedingungen

Dieses Dokument steht unter folgender Creative Commons-Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de> - Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt unter folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen. Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden und es darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

This document is published under following Creative Commons-License: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.en> - You may copy, distribute and transmit, adapt or exhibit the work in the public as long as you attribute the work in the manner specified by the author or licensor. You are not allowed to make commercial use of the work or its contents. You are not allowed to alter, transform, or change this work in any other way.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

The background of the entire page is a repeating pattern of small, stylized human figures in various poses, rendered in a golden-brown color. A white rectangular area is positioned on the left side of the page, containing the logo and title information.The logo consists of a solid blue square.

Deutsches Institut
für Menschenrechte

Bildung

Das Recht auf Wohnen

Materialien für die Bildungsarbeit mit
Jugendlichen und Erwachsenen

Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.

Die Autor*innen

Dr. Claudia Engelmann ist stellvertretende Leiterin der Abteilung Menschenrechtspolitik Inland/Europa des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Sie arbeitet zu einem breiten Spektrum von Menschenrechtsfragen in Deutschland, unter anderem zum Recht auf Wohnen.

Dr. Sandra Reitz leitete von 2013 bis 2023 die Abteilung Menschenrechtsbildung am Deutschen Institut für Menschenrechte. Seit Frühjahr 2023 arbeitet sie als Stabsstelle zu Grundsatzfragen der Menschenrechtsbildung, unter anderem mit Schwerpunkten auf allgemeiner Didaktik der Menschenrechtsbildung sowie auf politischer Bildung und Demokratiebildung in Transformationsprozessen.

Johanna Rothenburg ist Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Arbeitsbereich Strafrecht und Geschlechterforschung der Freien Universität Berlin. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Vorurteils kriminalität, Rechtspolitik und empirische Justizforschung.

Wir bedanken uns herzlich bei Kathrin Günnewig für die Mitarbeit am Text, bei der ganzen Abteilung Menschenrechtsbildung für das kritische Gegenlesen sowie bei Leyla Erfani-Boujar und den Teilnehmer*innen des Grundkurses Politikwissenschaft der 12. Klasse der Ostrom-Humboldt-Oberstufe Berlin, mit denen wir die Materialien im Herbst 2022 testen konnten.



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Bildung

Das Recht auf Wohnen

Materialien für die Bildungsarbeit mit
Jugendlichen und Erwachsenen

Inhalt

Einleitung 7

1 Didaktische Hinweise 8

- 1.1 Wie sind die Bildungsmaterialien zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten aufgebaut? 8
- 1.2 Was sind die Ziele von Menschenrechtsbildung? 8
- 1.3 Lernen über, für und durch Menschenrechte 9
- 1.4 Teilhabe und Teil sein: Partizipation und Inklusion im Bildungskontext 10
- 1.5 Diskriminierungsschutz als zentrales Prinzip der Menschenrechtsbildung 11
- 1.6 Literatur und Materialien 14

2 Das Recht auf Wohnen 15

- 2.1 Zur Vertiefung 15
- 2.2 Übungen 21
 - Übung 1: Quiz zum Recht auf Wohnen 21
 - Übung 2: „World Café“: Wohnungslosigkeit in Deutschland 26
 - Übung 3: Schlagzeilen zum Thema Wohnungslosigkeit 31
 - Übung 4: Eine WG in stürmischen Zeiten 33
 - Übung 5: Expert*innengespräch zum Thema Wohnungslosigkeit 35
- 2.3 Literatur, Medien und Akteure 36

Einleitung

Diese Publikation enthält Ideen und Vorschläge, wie das Recht auf Wohnen im Bildungskontext behandelt werden kann.¹ Das Recht auf Wohnen ist ein Menschenrecht und hat seine Grundlage unter anderem im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, auch UN-Sozialpakt genannt. Zu diesem Pakt gehören zum Beispiel auch das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, auf gerechte Arbeitsbedingungen, auf Bildung oder auf Teilhabe am kulturellen Leben. Unserer Wahrnehmung nach ist die Berufung auf Menschenrechte des UN-Sozialpakts weniger ausgeprägt als eine Argumentation mit Bezug auf Rechte aus dem UN-Zivilpakt, der unter anderem das Recht auf Leben, freie Meinungsäußerung oder Versammlungsfreiheit umfasst. Dies betrifft allgemeine Debatten ebenso wie den Diskurs in den Medien. Auch Bildungsmaterialien zeigen diese Gewichtung, da bisher nur wenig Material zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten existiert. Aus diesem Grund wollen wir uns mit dieser Publikation und den geplanten Bildungsmaterialien auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte fokussieren.

Unsere Perspektive auf Bildung ist eine rechtebasierte. Rechtebasiert bedeutet, dass Menschenrechte als solche benannt und behandelt werden, um ihre Umsetzung fördern zu können. Rechtebasiert bedeutet außerdem im Bildungskontext, dass die Durchführung von Bildungsangeboten sich an den Menschenrechten und ihren Prinzipien orientiert.

Die vorliegenden Materialien können für die schulische und außerschulische Bildung genutzt werden. Wir haben uns in Bezug auf Lesbarkeit und Verständlichkeit an Personen ab 15 Jahren orientiert, die bisher eher geringe Vorkenntnisse im Bereich der Menschenrechte haben, aber am Thema interessiert sind.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Material Lust auf Menschenrechtsbildung zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten machen und konkrete Ideen für die Umsetzung an die Hand geben können. Über Rückmeldungen zur Verbesserung der Bildungsmaterialien freuen wir uns. Die Kontaktdaten dazu finden Sie im Impressum.

¹ Diese Publikation ist das erste Modul eines Bildungsmaterials zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, das ab Ende 2023 kontinuierlich erweitert wird. Ergänzend gibt es die Publikation „Menschenrechte – Materialien für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen“ aus dem Jahr 2016. Dort finden Sie Module zu den Themen: „Was sind Menschenrechte“, „Schutz vor Diskriminierung“, „Zugang zum Recht“, „Behinderung und Inklusion“, „Kinderrechte und Partizipation“ sowie „Flucht und Asyl“. Für eine allgemeine, grundlegende Einführung in die Thematik der Menschenrechte empfehlen wir Modul 1 „Was sind Menschenrechte“. Teile des hier folgenden Kapitel 1 wurden aus der Publikation von 2016 übernommen, adaptiert und aktualisiert.

1 Didaktische Hinweise

1.1 Wie sind die Bildungsmaterialien zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten aufgebaut?

Die vorliegende Publikation zum „Recht auf Wohnen“ ist das erste Modul einer Publikationsreihe zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten. Als Nächstes ist ein Einführungsmodul in diese Rechte insgesamt geplant. Weitere geplante Module umfassen das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Bildung sowie Rechte im Kontext von Arbeit. Arbeiten Sie zu einzelnen Themen oder möchten sich einzelne Rechte herausuchen, ist es wichtig, auf deren Einbettung in den Gesamtzusammenhang aller Menschenrechte sowie auf die Unteilbarkeit der Menschenrechte hinzuweisen.

Ein Modul besteht jeweils aus

- Texten zum Thema, die von der gesamten Lerngruppe gelesen werden können;
- Hinweisen zur Vertiefung, zum Beispiel Hintergrundtexten oder Hinweisen auf Organisationen und Bildungsmaterialien;
- Übungen, die alle drei Dimensionen der Menschenrechtsbildung berücksichtigen (siehe dazu auch 1.3). Die Übungen können je nach Kontext – schulisch oder außerschulisch, Zielgruppe und verfügbare Zeit – angepasst werden. Wenn Sie einzelne Übungen auswählen, sollten möglichst alle drei Dimensionen der Menschenrechtsbildung berücksichtigt werden, um das Thema nachhaltig und im Sinne einer umfassenden Menschenrechtsbildung zu behandeln.

1.2 Was sind die Ziele von Menschenrechtsbildung?

Ziel der Menschenrechtsbildung ist es, eine Kultur der Menschenrechte zu fördern. Dabei geht es einmal darum, Menschenrechte bekannter zu machen und darüber zu sprechen; darüber hinaus sollen Menschenrechte respektiert, gelebt und verteidigt werden. Der Begriff der Kultur betont die Ganzheitlichkeit der Menschenrechtsbildung: Über eine rein kognitive Beschäftigung hinaus ist der Transfer in die Lebenswelt aller Menschen wesentlich. Eine Kultur der Menschenrechte ist unabhängig von Traditionen in einer konkreten Gesellschaft. Es geht darum, dass Menschenrechte als verbindliche Vorgaben für den Staat gelten – aber auch um Menschenrechte als Maßstab für gesellschaftliches und zwischenmenschliches Handeln. Zum Beispiel gehört zu einem wirksamen Diskriminierungsschutz, dass der Staat entsprechende gesetzliche Regelungen vornimmt, Beschwerdestellen finanziert und Personal, das in staatlichen Stellen arbeitet, entsprechend fortbildet. Gleichzeitig sollte auch im gesamtgesellschaftlichen Rahmen (etwa in den Medien) und im zwischenmenschlichen Bereich (etwa innerhalb einer Lerngemeinschaft) auf diskriminierungskritische Sprache und entsprechendes Handeln geachtet werden.

Menschenrechtsbildung umfasst auch, die Umsetzung der Menschenrechte kritisch zu prüfen. In einer Kultur der Menschenrechte ist sich jede*r „der eigenen Rechte und der Verantwortung gegenüber den Rechten anderer bewusst“². In diesem Zitat aus der Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training wird auf die zentrale Voraussetzung für die Verwirklichung von Menschenrechten verwiesen: auf die Verankerung in den Köpfen und Herzen der Menschen. Alle Menschen sollen darin bestärkt werden, sich für die

² UN, Generalversammlung (2011).

eigenen Menschenrechte und für die anderer einzusetzen. Menschenrechtsbildung ist somit eine Grundlage eines demokratischen Rechtsstaats. Dieser kann nur funktionieren, wenn Menschen ihre Rechte kennen, diese Rechte (und die zugrunde liegenden Werte) verinnerlicht haben und ihr Handeln an diesen Rechten ausrichten. Menschenrechtsbildung bezieht sich auf das Handeln von Menschen in ihrem Verhältnis zu staatlichen Institutionen ebenso wie auf ihren persönlichen Umgang mit anderen Menschen.³

Warum ist explizite Menschenrechtsbildung wichtig?

Menschenrechtsbildung ist anschlussfähig an andere verwandte pädagogische Disziplinen. Dazu gehören Demokratiebildung, diskriminierungskritische Bildung, historisch-politische Bildung, Friedenspädagogik oder Bildung für nachhaltige Entwicklung. Innerhalb dieser Disziplinen können Menschenrechte thematisiert werden. Wenn Bildungsangebote eine menschenrechtliche Ausrichtung haben, also Menschenrechte ausdrücklich thematisiert werden, sprechen wir von expliziter Menschenrechtsbildung. Explizite Menschenrechtsbildung ist dringend nötig: Es macht einen Unterschied, ob ich aufgrund eines eher diffusen Unrechtsgefühls um etwas bitte, etwa darum, nicht diskriminiert zu werden – oder ob ich es einfordere, weil es in den Menschenrechten verankert ist und deshalb „mein gutes Recht“ ist. Unrecht muss als solches erkannt und benannt werden. Dieser explizite Ansatz der Menschenrechtsbildung umfasst mehr als die zwischenmenschliche Ebene und unterscheidet sich stark von einem rein moralischen Appell. Explizite Menschenrechtsbildung beruft sich auf das Recht, benennt die Verantwortlichkeiten auf staatlicher Ebene und benennt notwendige strukturelle Veränderungen.⁴

Menschenrechtsbildung selbst ist ebenfalls menschenrechtlich verankert. Relevant sind insbesondere die UN-Erklärung über Menschenrechtsbildung

und -training sowie verschiedene Menschenrechtsverträge, die das Menschenrecht auf Bildung mit folgenden Bildungszielen enthalten: die volle Entfaltung der Persönlichkeit, das Bewusstsein der eigenen Würde und die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten.⁵ Für den schulischen Kontext in Deutschland ist noch die Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Förderung der Menschenrechtsbildung in der Schule zu nennen.⁶

1.3 Lernen über, für und durch Menschenrechte

Die Vereinten Nationen definieren Menschenrechtsbildung über folgende drei Dimensionen⁷:

- Bildung über Menschenrechte
- Bildung für Menschenrechte
- Bildung durch Menschenrechte



Bildung über Menschenrechte

Nach der UN-Erklärung über Menschenrechtsbildung und -training umfasst diese Dimension „die Bereitstellung von Wissen und das Verständnis für Normen und Prinzipien der Menschenrechte sowie der ihnen zugrunde liegenden Werte und Mecha-

³ Vgl. Reitz / Rudolf (2014), S. 13.

⁴ Ebd. S. 21–22.

⁵ Vgl. UN-Sozialpakt (1966), Artikel 13; UN-Kinderrechtskonvention (1989), Artikel 29; UN-Behindertenrechtskonvention (2006), Artikel 24.

⁶ KMK (2018): Menschenrechtsbildung in der Schule.

⁷ Die folgenden vier Absätze wurden gekürzt übernommen aus: Günnewig / Niendorf / Reitz (2022), S. 81–82. Vgl. zudem: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/menschenrechtsbildung> (abgerufen am 06.07.2023).

nismen zu ihrem Schutz“ (Art. 2a). Lernen über Menschenrechte bedeutet, sich inhaltlich mit Menschenrechten und dem Menschenrechtsschutzsystem auseinanderzusetzen sowie sich mit den Möglichkeiten zu befassen, wie Einzelpersonen, Organisationen oder Staaten sich für Menschenrechte einsetzen können. Weitere Elemente dieser Dimension sind die Beschäftigung mit der historischen Entwicklung der Menschenrechte, ihrer Bedeutung für die Lebensrealität verschiedener Personengruppen, das Wissen über Ursachen und Ausmaße von Menschenrechtsverletzungen oder kritische Perspektiven auf Menschenrechte. Auch der Austausch über unterschiedliche Perspektiven und Verständnisse sowie die Reflexion von Werten gehören dazu.

Bildung für Menschenrechte

Diese Dimension bedeutet laut der UN-Erklärung über Menschenrechtsbildung und -training „Menschen darin zu stärken, ihre Rechte wahrzunehmen und auszuüben sowie die Rechte anderer zu achten und hochzuhalten“ (Art. 2c). Ein „Lernen für Menschenrechte“ meint, Personen zu befähigen, sich für die eigenen Rechte und die Rechte anderer Menschen einzusetzen (Empowerment und Solidarität). Dies kann auf unterschiedlichen Ebenen stattfinden. In Bezug auf die eigene Institution sind Selbstreflexions- und Weiterentwicklungsprozesse im Rahmen von Organisationsentwicklung oder die Entwicklung von internen Beschwerdemechanismen mögliche Ansatzpunkte. In Bezug auf die Gesellschaft insgesamt kann beispielsweise – nach entsprechender Reflexion und Diskussion mit Selbstorganisationen – Solidarität praktiziert werden mit Menschen, die verstärkt von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind.

Bildung durch Menschenrechte

Diese Dimension umfasst „die Formen des Lernens und Unterrichtens, welche die Rechte sowohl der Lehrenden als auch der Lernenden achten“ (Art. 2b). In einer Lernsituation, die sich ernsthaft mit Menschenrechten befassen will, müssen die Menschenrechte der Beteiligten besonders in den Blick genommen und respektiert werden. Es geht um Aspekte wie Lernumgebung und Zugänge, um

Beziehungsgestaltung, Sprache, Materialien und Methoden. Diese Dimension verdeutlicht besonders den Alltagsbezug von Menschenrechtsbildung in unterschiedlichen Bildungssettings und hängt eng mit den Begriffen Diskriminierungsschutz, Inklusion und Partizipation zusammen (siehe 1.4).

Die drei Dimensionen der Menschenrechtsbildung (Bildung über, für und durch Menschenrechte) lassen sich in der Praxis nicht immer klar trennen. Um nachhaltig Einstellungen zu reflektieren, Wissen zu vermitteln sowie Institutionen und Handlungsoptionen weiterzuentwickeln, sind inhaltlich und methodisch alle drei Dimensionen wesentlich. Wichtig ist dabei, Menschenrechtsbildung wertschätzend und lernenden-zentriert zu gestalten: Es sollte deutlich werden, dass Menschenrechte in der Lebenswelt der Lerngruppe relevant sind und Menschenrechtsverletzungen nicht ausschließlich als Phänomene in fernen Ländern behandelt werden.⁸ Die Menschenrechte müssen in der Lerngruppe gelebt werden und die Rahmenbedingungen und Methoden müssen zu den Inhalten passen, sich also an den Menschenrechten orientieren.

1.4 Teilhabe und Teil sein: Partizipation und Inklusion im Bildungskontext

Partizipation in Bildungsprozessen erfordert Zeit, die entsprechende Haltung sowohl bei Lehrenden als auch bei Lernenden sowie passende Rahmenbedingungen – sie passiert also nicht „mal schnell nebenbei“. Mit Partizipation ist nicht nur die Beteiligung an Bildungsprozessen gemeint – also Interaktion statt reiner Frontallehre –, sondern auch die Beteiligung an Entscheidungsprozessen. Der Partizipationsanspruch steht für sich, es sollte nicht ausschließlich um Beteiligung als Mittel zum Zweck, etwa zum Einüben demokratischer Prozesse, gehen. Rechtebasierte Partizipation ist demnach kein einmaliges Ereignis, das abhängig vom Wohlwollen der Lehrenden ist, sondern ein kontinuierlicher, verbindlicher Prozess. Fördern Sie in Ihrer Bildungspraxis ein solches rechtebasiertes Verständnis von Beteiligung und reflektieren Sie Ihr Handeln regelmäßig aus der Perspektive dieses Anspruchs.⁹

⁸ Vgl. Reitz / Rudolf (2014), S. 18, 23-26.

⁹ Ebd. S. 24; vgl. auch Reitz (2015), S. 3.

Ebenso ist kritisch zu beobachten, wer sich an partizipativen Prozessen beteiligt und wer nicht – in anderen Worten: wie inklusiv Partizipation gelingt. Eine vereinfachte Übersetzung des Wortes Partizipation in Teilhabe sowie des Wortes Inklusion in Teil sein¹⁰ verdeutlicht den engen Zusammenhang. Dabei geht es nicht ausschließlich um Menschen mit Behinderungen, sondern darum, dass jede Person dabei sein kann, so wie sie ist. Dies verlangt das umfassende allgemeine menschenrechtliche Prinzip der Inklusion, das eng mit dem Diskriminierungsverbot verbunden ist. Daher sind auch im Bildungskontext weitere wichtige Dimensionen der Diskriminierung zu berücksichtigen: Welche Exklusionsmechanismen, welche Barrieren für wirksame Teilhabe an Bildungsaktivitäten bestehen für Menschen, die von Armut betroffen sind, welche für Menschen mit Fluchterfahrung etc.? Menschliche Vielfalt ist die Normalität, und statt einer defizitorientierten Betrachtung rückt die Wertschätzung der Individualität jedes einzelnen Menschen in den Fokus. Barrieren abzubauen ist nicht nur Aufgabe der Lernenden und Lehrenden im Umgang miteinander, sondern auch Verpflichtung der Institutionen (zum Beispiel Schulen, Kitas, Hochschulen), die für die Rahmenbedingungen des Lernens verantwortlich sind.¹¹

1.5 Diskriminierungsschutz als zentrales Prinzip der Menschenrechtsbildung

Diskriminierungsschutz ist ein Strukturprinzip der Menschenrechte¹², das heißt, er betrifft alle Menschenrechte. In anderen Worten: Jedes einzelne Recht, von Meinungsfreiheit über das Recht auf Wohnen bis zum Recht auf Bildung, muss diskriminierungsfrei für alle Menschen gewährleistet werden. Menschen erfahren Diskriminierungen zum Beispiel durch Rassismus und/oder anknüpfend an Religionszugehörigkeit, Geschlechtsidentität,

sexuelle Orientierung oder Beeinträchtigungen. Eine zentrale Rolle kommt dabei dem Konzept der Intersektionalität zu. Dieser stark von Schwarzen Frauenbewegungen geprägte Ansatz beschreibt die Überschneidung und Wechselwirkung verschiedener Diskriminierungsdimensionen (etwa Rassismus, Geschlecht, Behinderung) in der Lebenswirklichkeit von Menschen.¹³

Diskriminierungsschutz ist die Grundlage, um Bildungsveranstaltungen zu planen und durchzuführen. Auch in diesem Kontext haben alle Beteiligten das Recht, nicht diskriminiert zu werden, sei es durch strukturelle Gegebenheiten wie Zugangsbarrieren oder auch durch Interaktionen wie diskriminierende Äußerungen oder Beschimpfungen. Pädagog*innen haben die (menschenrechtliche) Pflicht, alle Beteiligten zu schützen und für eine diskriminierungsfreie Lernumgebung zu sorgen, in der die Rechte aller geachtet werden. Diese diskriminierungskritischen Grundsätze gelten unabhängig vom Inhalt des Bildungsangebots.

Achtsamkeit in Bezug auf Diskriminierungserfahrungen in der Lerngruppe

Diskriminierung kann auch Inhalt von Bildungsveranstaltungen werden. Dies gilt insbesondere für Menschenrechtsbildungsangebote. Diskriminierungen und die dahinterstehenden Mechanismen ausdrücklich zu thematisieren, stellt dabei nicht nur eine sehr wichtige Aufgabe dar, sondern erfordert außerdem entsprechende pädagogische und reflexive Fähigkeiten. Insbesondere dem Verhältnis von Reproduktion und Dekonstruktion von Diskriminierungen sollte hier sehr große Aufmerksamkeit gewidmet werden, damit am Ende nicht Bildungsangebote zwar „gut gemeint“ sind, letztlich aber (unbeabsichtigt) Stereotype verfestigen.

¹⁰ Vgl. Gummich, Judy (2014): Interkulturelle Öffnung, Diversity, Inklusion, Menschenrechte. Konzepte – Begriffe – Hintergründe. Vortrag vom 27.01.2014 (unveröffentlichte Präsentation).

¹¹ Vgl. Reitz / Rudolf (2014), S. 25; Reitz (2015), S. 6.

¹² Die folgenden drei Absätze sind gekürzt übernommen aus: Deutsches Institut für Menschenrechte (2021), S. 60–71.

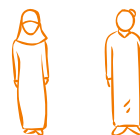
¹³ Vgl. Crenshaw (1989), Article 8; Walgenbach (2014), S. 54–55.



Seien Sie sich bewusst, dass Sie unbeabsichtigt emotional aufgeladene Situationen schaffen können, und überlegen Sie im Vorhinein, wie Sie damit umgehen. Das Nachbereiten von solchen Situationen bietet eine große Chance für alle Beteiligten, dazulernen und in Zukunft angemessener zu handeln. Es ist hilfreich, manche Übungen im Team mit anderen Pädagog*innen durchzuführen und den Mitgliedern der Gruppe auch Einzelgespräche anzubieten, in denen Sie bei Bedarf auf Informations- und Beratungsstellen verweisen können.

Hinweise zur Gestaltung einer Lernsituation

- Achten Sie auf jedes Gruppenmitglied und ob durch bestimmte Übungen Verletzungen ausgelöst werden können.
- Achten Sie ebenso darauf, ob es in der Lerngruppe Menschen gibt, die nicht oder nur eingeschränkt lesen, laufen, stehen etc. können. Passen Sie die Übungen entsprechend an, sodass sie von allen Mitgliedern der Lerngruppe gut durchgeführt werden können.
- Planen Sie ausreichend Zeit für Diskussionen und Besprechungen ein und bringen Sie damit zum Ausdruck, dass die eigene Meinung und Beteiligung der Gruppenmitglieder wertvoll sind.
- Die Übungen sollen in erster Linie Anregungen geben, über bestimmte Fragen zu reflektieren. Deshalb gibt es meist mehr als nur eine „richtige“ Antwort – machen Sie dies auch transparent.
- Machen Sie der Gruppe bewusst, dass jede Person ein Recht darauf hat, dass man ihr zuhört, dass sie etwas sagen und sich beteiligen kann.
- Machen Sie gleichzeitig gegenüber der Gruppe deutlich, dass niemand gezwungen wird, etwas von sich selbst preiszugeben, womit er* sie sich unwohl fühlen könnte: Alle haben das Recht zu schweigen und sich aus der Diskussion über ein bestimmtes Thema herauszuhalten.
- Abwertende Kommentare und jede Form, andere lächerlich zu machen, sind unerwünscht. Diskriminierungen sollen in Lernprozessen reflektiert, aber nicht reproduziert werden.
- Alle sollen nur für sich sprechen und Verallgemeinerungen vermeiden.¹⁴



¹⁴ In Anlehnung an: Bundeszentrale für politische Bildung / Deutsches Institut für Menschenrechte / Europarat (2020), S. 46–48.

Sie können auch zu Beginn einer Bildungsveranstaltung gemeinsam mit den Teilnehmer*innen Vereinbarungen für ein wertschätzendes Miteinander aufsetzen. Dies könnte zum Beispiel so aussehen:

Vereinbarungen für die Zusammenarbeit

Ich gehe respektvoll mit verschiedenen Perspektiven um.

Ich spreche in meinem eigenen Namen (Ich-Botschaften).

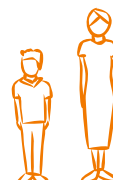
Ich lege den Fokus auf das eigene Lernen.

Ich übernehme Verantwortung für meine Redezeiten und für das, was ich sage.

Ich entscheide selber über meine Teilnahme an den Übungen.

Ich lasse persönliche Informationen von anderen in diesem Raum.

STOPP-Regel: Ich kann eine für mich grenzüberschreitende Diskussion mit dem Wort „Stopp“ unterbrechen. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt die Lehrperson die Verantwortung für die Situation. So können verletzende Begriffe dekonstruiert werden.¹⁵



¹⁵ Diesen Text mit einer ausführlichen Erklärung der Stopp-Regel sowie weiteren Hinweisen zu Rahmenbedingungen, Gruppenvereinbarungen, diskriminierungskritischer Sprache und Reflexionsfragen finden Sie in: Deutsches Institut für Menschenrechte (2021) S. 60–77.

1.6 Literatur und Materialien



Autor*innenKollektiv (2015): Rassismuskritischer Leitfaden. https://www.elina-marmer.com/wp-content/uploads/2015/03/IMAFREDU-Rassismuskritischer-Leitfaden_Web_barrierefrei-NEU.pdf (abgerufen am 06.07.2023)

Bundeszentrale für politische Bildung / Deutsches Institut für Menschenrechte / Europarat (2020): Kompass – Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Bonn und Berlin: Bundeszentrale für politische Bildung und Deutsches Institut für Menschenrechte

Crenshaw, Kimberlé (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. University of Chicago Legal Forum

Deutsches Institut für Menschenrechte (2011): Online-Handbuch Inklusion als Menschenrecht. <https://www.inklusion-als-menschenrecht.de/> (abgerufen am 06.07.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte (2016): Menschenrechte – Materialien für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen. Berlin

Deutsches Institut für Menschenrechte (2021): Maßstab Menschenrechte. Bildungspraxis zu den Themen Flucht, Asyl und rassistische Diskriminierung. Berlin

Deutsches Institut für Menschenrechte (2023): Klare Kiste – Menschenrechte. Reflexionsfragen für Fachkräfte in der frühkindlichen Bildung. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Menschenrechtsbildung/Materialien_fuer_die_Bildungsarbeit/Begleitheft_Karten_Klare_Kiste_Menschenrechte_barrierefrei.pdf (abgerufen am 06.07.2023)

Günnewig, Kathrin / Niendorf, Mareike / Reitz, Sandra (2022): Menschenrechte – Grundlage und Auftrag pädagogischen Handelns. In: Leonhardt, Nico / Kruschel, Robert / Schuppener, Saskia / Hauser, Mandy (Hg.): Menschenrechte im interdisziplinären Diskurs. Perspektiven auf Diskriminierungsstrukturen und pädagogische Handlungsmöglichkeiten. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 76–87

KMK (2018): Menschenrechtsbildung in der Schule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.1980 i.d.F. vom 11.10.2018). https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/Beschluss_Menschenrechtserziehung.pdf (abgerufen am 06.07.2023)

Reitz, Sandra (2015): Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Partizipation. Was aus menschenrechtlicher Sicht im Bildungsbereich getan werden muss. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Reitz, Sandra / Rudolf, Beate (2014): Menschenrechtsbildung für Kinder und Jugendliche. Befunde und Empfehlungen für die deutsche Bildungspolitik. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

UN, Generalversammlung (2011): Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung, UN Doc. A/RES/66/137

Walgenbach, Katharina (2014): Heterogenität – Intersektionalität – Diversity in der Erziehungswissenschaft. Opladen: Budrich

2 Das Recht auf Wohnen

2.1 Zur Vertiefung

Was ist Wohnungslosigkeit?

Wohnungslosigkeit ist das sichtbarste Zeichen, dass das Recht auf Wohnen in Deutschland nur unzureichend gewährleistet ist.

Zu wohnungslosen Menschen zählen einmal diejenigen, die man klassischerweise als obdachlos bezeichnen würden, also Menschen, die auf der Straße oder an öffentlichen Plätzen leben. Wohnungslos sind aber auch Menschen, die zum Beispiel wegen fehlender eigener Wohnung vorübergehend bei Freund*innen oder Bekannten übernachten (auch als verdeckt wohnungslos bezeichnet), die im Wohnwagen oder im Auto leben. Als wohnungslos bezeichnet man zudem Menschen, die – weil sie keinen eigenen Wohnraum haben – in städtischen Notunterkünften leben müssen, beziehungsweise Geflüchtete, die eigentlich aus der Flüchtlingsunterkunft ausziehen dürften (weil sie einen anerkannten Schutzstatus haben), aber keine Wohnung finden.

Seit 2022 gibt es eine bundesweite Wohnungslosenstatistik. Demnach waren am 31.01.2022 rund 263.000 Menschen in Deutschland wohnungslos. Erfasst sind dabei drei Gruppen von Menschen: jene, die ohne Unterkunft auf der Straße leben, verdeckt wohnungslose Personen und wohnungslose Personen, die vorübergehend in Notunterkünften leben müssen.¹⁶

Wo ist das Recht auf Wohnen festgeschrieben?

Das Recht auf Wohnen ist in internationalen und europäischen Menschenrechtsverträgen geregelt. Es findet sich bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und wurde im Jahr

1966 in Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) festgeschrieben. Dort ist es als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard verankert. Dieses Recht auf einen angemessenen Lebensstandard umfasst auch ein Recht auf Nahrung, Bekleidung, Gesundheit und soziale Sicherheit.

Auch das deutsche Recht bezieht sich an vielen Stellen auf das Recht auf Wohnen: Im Grundgesetz ist das Recht auf Wohnen nicht explizit genannt. Es ergibt sich aber aus der Kombination zweier Regelungen: der Menschenwürdegarantie (Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) und dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Grundgesetz). Das Bundesverfassungsgericht leitet aus der Kombination dieser beiden Normen ein „Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum“ ab: Der Staat muss allen Menschen ein solches Recht gewährleisten – unabhängig von ihrem Einkommen, ihrer Herkunft oder ihrem Aufenthaltsstatus. Dieses menschenwürdige Existenzminimum umfasst auch den Wohnraum.

Darüber hinaus werden Aspekte des Rechts auf Wohnen durch viele weitere Gesetze in Deutschland geregelt, zum Beispiel durch das Wohngeldgesetz (als Mietzuschuss, wenn man selbst die Miete nicht zahlen kann), die Polizei- und Ordnungsgesetze der Bundesländer (die die Kommunen verpflichten, eine Notunterkunft für obdachlose Menschen bereitzustellen) oder das Mietrecht (das Mieter*innen zum Beispiel Kündigungsschutz bietet).

Was muss der Staat tun, um das Recht auf Wohnen zu verwirklichen?

Das Recht auf Wohnen bedeutet mehr als nur „ein Dach über dem Kopf“. Das hat der Fachausschuss zum UN-Sozialpakt sehr deutlich gemacht: Der

¹⁶ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (08.12.2022): Pressemitteilung: Bundesregierung legt ersten Wohnungsbericht vor. <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2022/bundesregierung-legt-ersten-wohnungslosenbericht-vor.html> (abgerufen am 06.07.2023).

Wohnraum muss angemessen sein. UN-Fachausschüsse bestehen aus unabhängigen Sachverständigen, die für die Überwachung des jeweiligen UN-Menschenrechtsabkommens zuständig sind. Diese Fachausschüsse prüfen unter anderem Staatenberichte, geben Empfehlungen zur Umsetzung oder legen einzelne Konventionsartikel aus. Was „angemessener Wohnraum“ genau heißt, kann sich von Land zu Land unterscheiden und hängt von der wirtschaftlichen Situation eines Landes und vom allgemeinen Lebensstandard ab. Für alle Staaten gilt: Die Angemessenheit bemisst sich an sieben Kriterien:

- gesetzlicher Schutz des Wohnraums (zum Beispiel Mietvertrag)
- Verfügbarkeit von Diensten (Trinkwasser, Energie zum Kochen, Heizen und Beleuchten etc.)
- Bezahlbarkeit des Wohnraums
- Bewohnbarkeit (zum Beispiel Schutz vor Kälte, Hitze, Regen, Wind)
- diskriminierungsfreier Zugang

- geeigneter Standort (Nähe zu Gesundheitsdiensten, Schulen etc.)
- kulturelle Angemessenheit (zum Beispiel bestimmte Baumaterialien oder Raumaufteilungen)¹⁷

Aufgabe der Staaten ist es, den Menschen angemessenen Wohnraum zu ermöglichen. Das bedeutet nicht, dass jedem eine Wohnung bereitgestellt werden muss. Vielmehr ist der Staat verpflichtet, durch eine Gesamtstrategie darauf hinzuwirken, dass alle Menschen ihr Recht auf angemessenes Wohnen wahrnehmen können. Wie genau er dies tut, ist ihm überlassen. In Deutschland setzt sich diese Strategie aus vielen Regelungen zusammen, beispielsweise dem Baurecht (zum Beispiel Anteil der Sozialwohnungen bei Neubau), dem gesetzlichen Mieter*innenschutz, den Antidiskriminierungsgesetzen, Sozialleistungsansprüchen (zum Beispiel Zuschuss zur Miete) oder der Notunterbringung für Menschen, die auf der Straße leben.

Dabei geht es um mehr als nur die Bereitstellung von Wohnraum. Der Staat muss das Recht auf Wohnen schützen, achten und gewährleisten. Dies wird als Pflichtentrias bezeichnet:

Pflichtentrias	Beispiele zum Recht auf Wohnen
Achtung des Rechts auf Wohnen durch den Staat	Ein Staat darf nicht selbst diskriminieren, zum Beispiel einer obdachlosen Person im Rollstuhl den Zugang zur Notunterkunft verwehren.
Schutz vor Eingriffen Dritter in das Recht auf Wohnen	Ein Staat muss durch Antidiskriminierungsgesetze regeln, dass Vermieter*innen bei der Auswahl der Mieter*innen nicht diskriminierend vorgehen. Ein Staat muss gesetzliche Regelungen treffen, damit Wohnungseigentümer*innen nicht willkürlich zwangsräumen beziehungsweise damit Mieter*innen wirksam gegen Zwangsräumungen geschützt sind. ¹⁸
Gewährleistung des Rechts auf Wohnen durch staatliche Maßnahmen	Ein Staat muss sicherstellen, dass genug Wohnraum vorhanden ist. Er muss auch sicherstellen, dass Wohnraum bezahlbar bleibt, zum Beispiel indem er einen Mietkostenzuschuss gewährt oder die Mietkosten für Menschen übernimmt, die sich die Miete nicht leisten können.

¹⁷ Mehr dazu in den Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses zum UN-Sozialpakt: UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1991): Allgemeine Bemerkung Nr. 4. Das Recht auf angemessene Unterkunft (Art. 11 Abs. 1). <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748909996-160/allgemeine-bemerkungen-zu-bestimmungen-des-internationalen-paktes-ueber-wirtschaftliche-soziale-und-kulturelle-rechte-der-vereinten-nationen?page=30> (abgerufen am 06.07.2023). Allgemeine Bemerkungen werden von den UN-Fachausschüssen verfasst und konkretisieren zentrale Aspekte sowie einzelne Artikel aus den Menschenrechtsverträgen. Sie sind damit eine wichtige Interpretationshilfe für die Auslegung des Abkommens.

¹⁸ Deutsches Institut für Menschenrechte (2022).

Wie ist das Recht auf Wohnen in ärmeren Staaten geregelt?

Was bedeutet die Pflichtentrias beim Recht auf Wohnen für ärmere Staaten, die womöglich keine Ressourcen haben, alle Vorgaben umzusetzen? Hier greift die sogenannte progressive Verwirklichung, also eine schrittweise Umsetzung, bei der zwischen den verschiedenen Verpflichtungen unterschieden wird. Vereinfacht gesagt: Die Pflichten zur Achtung und zum Schutz des Rechts auf Wohnen (erste und zweite Zeile in der Tabelle) verlangen in der Regel keine großen finanziellen Möglichkeiten.

Dies ist anders bei der dritten Pflicht – der Gewährleistung des Rechts auf Wohnen. Hier formuliert der UN-Sozialpakt, dass die Verwirklichung der Menschenrechte schrittweise, also nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgen kann. Einige Verpflichtungen muss der Staat unmittelbar umsetzen und kann sich nicht mit zu wenigen Ressourcen herausreden. Dazu gehört es, vor Diskriminierungen zu schützen und effektive Schritte zu unternehmen, die auf eine rasche Verwirklichung des Rechts auf Wohnen hinwirken, so wie ausführlich zu begründen, warum hinter einen bereits erreichten Standard der Verwirklichung wieder zurückgefallen wird.¹⁹

Ist das Recht auf Wohnen in Deutschland gewährleistet?

Das Recht auf Wohnen ist in Deutschland unter anderem dadurch stark eingeschränkt, dass bezahlbarer Wohnraum Mangelware ist, vor allem in den Großstädten. Die Mieten sind in den letzten Jahren stark angestiegen und steigen weiter. Der soziale Wohnungsbau, ursprünglich gedacht für Menschen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen und somit auf dem freien Wohnungsmarkt benachteiligt sind, ist seit Jahren rückläufig. Das heißt, es gibt immer weniger Sozialwohnungen. Das liegt einerseits daran, dass nicht genügend Sozialwohnungen gebaut werden. Es liegt andererseits aber auch daran, dass viele Sozialwohnungen Jahr für Jahr aus der sogenannten Preisbindung herausfallen. Nach einer bestimmten Zeit dürfen Sozialwohnungen wieder zu einem höheren Preis vermietet werden.

Besonders von der Situation am Wohnungsmarkt betroffen sind Menschen mit geringem oder keinem Einkommen. Nicht nur gibt es für sie viel zu wenige bezahlbare Wohnungen. Sie müssen auch überproportional viel Geld für die Miete ausgeben: Allgemein wird angenommen, dass die Miete nicht mehr als 30 Prozent des Haushaltseinkommens ausmachen sollte (sogenannte Mietbelastungsquote), da sonst nicht mehr genug Geld zur sonstigen Lebensführung bleibt. Im Jahr 2022 gaben Menschen, die in Deutschland zur Miete wohnen, durchschnittlich 27,8 Prozent ihres Einkommens für die Miete aus; bei 16 Prozent aller Haushalte betrug die Miete sogar mehr als 40 Prozent ihres Einkommens.²⁰

Für Empfänger*innen von Bürgergeld werden die Kosten für die Unterkunft vom Staat übernommen. Gemäß den Bestimmungen im Sozialgesetzbuch müssen die Kosten jedoch angemessen sein. Das Bundesverfassungsgericht hat 2017 entschieden, dass nicht die vollen Wohnkosten übernommen werden müssen, sondern eine Begrenzung auf einen Betrag im unteren Preissegment erlaubt ist. Sozialverbände kritisieren seit Langem, dass die so ermittelten Kosten nicht ausreichen und die Mieter*innen von dem wenigen Geld, das sie haben, auch noch selbst draufzahlen müssten. In der Folge wohnen Menschen mit unterdurchschnittlichem Einkommen häufig schlechter, das heißt auf zu wenig Raum, unter hoher Verkehrs-, Lärm- oder Geruchsbelastung und mit unterdurchschnittlichen Ausstattungsstandards.

Nicht nur der Mangel an bezahlbaren Wohnungen ist in Deutschland ein großes Problem, sondern auch der Zugang zu Wohnraum: Selbst wenn Wohnungen verfügbar sind, sind diese für manche Personengruppen, beispielsweise Migrant*innen oder Geflüchtete, nicht oder nur sehr schwer zugänglich. Menschen werden aufgrund unterschiedlichster (auch zugeschriebener) Merkmale am Wohnungsmarkt diskriminiert: aus rassistischen Gründen, aufgrund ihrer nationalen Herkunft, ihrer sozialen Herkunft, einer Behinderung etc. Dabei können auch mehrere Probleme zusammenspielen:

¹⁹ Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (2012): Oft gestellte Fragen zu Menschenrechten in der Entwicklungszusammenarbeit, S. 6. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/oft_gestellte_fragen_zu_mr_in_der_ez.pdf (abgerufen am 06.07.2023).

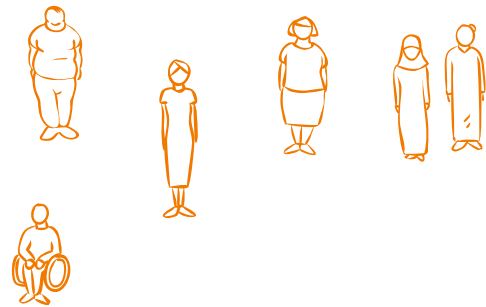
²⁰ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung (31.03.2023). https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23_129_12_63.html (abgerufen am 06.07.2023).

Wohnungslose Menschen scheitern an zu wenig vorhandenem bezahlbarem Wohnraum, an bürokratischen Hürden (Schufa-Auskunft, Versicherungen), an fehlender Unterstützung und an Vorurteilen, die Vermieter*innen ihnen gegenüber haben.

Wie ist der Zugang zum Recht geregelt?

Der Staat ist verpflichtet, das Recht auf Wohnen für alle Menschen zu gewährleisten. Wer sich in seinem Recht auf Wohnen verletzt fühlt, muss die Möglichkeit haben, sich zur Wehr zu setzen. Der Zugang zum Recht kann in Deutschland auf ganz unterschiedlichen Wegen gewährleistet werden: Jemand kann sich vor Gericht gegen eine Kündigung wehren oder sich beispielsweise wegen Diskriminierung bei der Wohnungsvergabe an eine Landesdiskriminierungsstelle wenden. In der Praxis ist der Zugang zum Recht für viele Menschen aber erschwert.²¹

Zugang zum Recht gewährleisten nicht nur Beschwerdemöglichkeiten im eigenen Land, sondern auch auf der europäischen und internationalen Ebene. So sieht etwa der UN-Sozialpakt ein sogenanntes Individualbeschwerdeverfahren vor. Das heißt, dass sich Einzelpersonen wegen der Verletzung ihrer Rechte aus dem Pakt, zum Beispiel des Rechtes auf Wohnen, beschweren können. Voraussetzung ist, dass der Staat das Individualbeschwerdeverfahren anerkannt hat. Deutschland hat dies Ende 2022 getan.²²



²¹ Etwa durch mangelhafte Beschwerdestrukturen, Sprachbarrieren etc. Vgl. das Modul „Zugang zum Recht“ in den Bildungsmaterialien von 2016 ab S. 44: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/menschenrechte-materialien-fuer-die-bildungsarbeit-mit-jugendlichen-und-erwachsenen> (abgerufen am 06.07.2023).

²² Deutsches Institut für Menschenrechte (2023).

Diskussionsanregungen

1. Blitzlicht: Ergänzen Sie folgenden Satz: Wohnen bedeutet für mich ...
2. Im Text heißt es, dass die Verwirklichung der Menschenrechte schrittweise, also nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgen kann (sogenannte progressive Verwirklichung). Bestimmte menschenrechtliche Pflichten, insbesondere der Diskriminierungsschutz, sind von dieser Einschränkung ausgenommen und somit sofort umzusetzen.
 - Stellen Sie sich vor, Sie sind verantwortlich für die Wohnsituation der Menschen in einer informellen Siedlung ohne Infrastruktur in einem Land mit geringen finanziellen Mitteln. Was wären die ersten Schritte, die Sie angehen würden, um die Wohnsituation zu verbessern, und worauf würden Sie besonders achten?
 - Wo sehen Sie in Deutschland Handlungsbedarf beim Recht auf Wohnen? Wo müsste aus Ihrer Sicht der Staat seinen Verpflichtungen stärker nachkommen? Diskutieren Sie dabei auch, wie die im Text beschriebenen Probleme beim Zugang zu Wohnraum gelöst werden könnten.
 - Wo sehen Sie Gemeinsamkeiten und wo Unterschiede, wenn Sie die Umsetzung des Rechts auf Wohnen in Deutschland mit der Situation in anderen Ländern vergleichen?
3. Diskutieren Sie die folgende Aussage: „Wenn mein Recht auf Wohnen nur unzureichend gewährleistet ist, kann ich auch meine anderen Menschenrechte nicht vollständig wahrnehmen.“
 - Welche Auswirkungen hat dies zum Beispiel auf das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Bildung oder das Recht auf Schutz vor Gewalt?
 - Was bedeutet dies für die Lebensrealität von Menschen, beispielsweise von Frauen, älteren Personen oder Familien?
4. Aspekte des Rechts auf Wohnen finden sich auch in anderen internationalen Menschenrechtsverträgen, beispielsweise in der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 19), der Anti-Rassismus-Konvention (Artikel 5 lit. 3 iii) oder der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 27 Absatz 3). (Siehe dazu das folgende Arbeitsblatt)
 - Lesen Sie die entsprechenden Artikel und vergleichen Sie die darin enthaltenen Aspekte. Warum sind diese Vorschriften für bestimmte Menschen besonders relevant?



Im Folgenden finden Sie Denkanstöße für die Thematisierung von zentralen Inhalten dieses Moduls. Sie können eine oder mehrere Diskussionsanregungen zum Beispiel als Warm-up einsetzen, bevor Sie mit dem Übungsteil beginnen.



Arbeitsblatt zu den Diskussionsanregungen

UN-Sozialpakt, Artikel 11

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), Artikel 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft):

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben; [...]



UN-Kinderrechtskonvention (KRK), Artikel 27 (Angemessene Lebensbedingungen)

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an. [...]
- (3) Die Vertragsstaaten [...] sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

Anti-Rassismus-Konvention, Artikel 5 (e)

- [...] werden die Vertragsstaaten [rassistische Diskriminierung] in jeder Form verbieten und beseitigen und das Recht jedes einzelnen, ohne Unterschied [in Bezug auf rassistische Diskriminierung] auf Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten; dies gilt insbesondere für [...]
- e) wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere [...]
 - iii) das Recht auf Wohnung [...].

2.2 Übungen

Übung 1: Quiz zum Recht auf Wohnen

Dieses Quiz kann auch ohne Vorkenntnisse zu den rechtlichen Grundlagen durchgeführt werden. Es ist als spielerischer Einstieg in das Thema Recht auf Wohnen und nicht als Lernkontrolle konzipiert. Hilfreich ist es, wenn sich die Teilnehmer*innen bereits mit dem Begriff Wohnungslosigkeit auseinandergesetzt haben. Die Antworten auf einige Fragen ergeben sich aus dem Einführungstext.

Ziel

Die Teilnehmer*innen erhalten einen interaktiven Zugang zum Ausmaß von Wohnungslosigkeit, zur Terminologie und zu zentralen menschenrechtlichen Fragen.

Anleitung

Das Quiz kann sowohl in Einzelarbeit, in Partner*innenarbeit (jeweils mit späterer Besprechung in der Gruppe) oder mit der ganzen Gruppe (Fragen werden mit einem Beamer an die Wand geworfen) durchgeführt werden.

Im Anschluss an jede Frage wird in der Gruppe die richtige Antwort besprochen. Die richtigen Antworten können dem Lösungsblatt entnommen werden. Weitere Informationen finden Sie im Einleitungstext zum Modul.

Quizfragen

Frage 1: Wie hoch war am 31.01.2022 die Zahl der wohnungslosen Menschen in Deutschland?

- a) Das lässt sich nicht sagen. Die Zahlen werden bisher nicht erhoben.
- b) Circa 55.000 Menschen
- c) Circa 263.000 Menschen
- d) Zwischen 800.000 und 900.000 Menschen

Frage 2: Als „verdeckt wohnungslos“ werden Menschen bezeichnet, ...

- a) ... deren Status zwischen wohnungslos und nicht wohnungslos regelmäßig wechselt.
- b) ... die über längere Zeit bei Freund*innen oder Bekannten auf dem Sofa nächtigen, weil sie keine eigene Wohnung haben.
- c) ... die ihre Wohnungslosigkeit geheim halten.
- d) ... die einen Untermietvertrag abgeschlossen haben, obwohl der Vermieter dies nicht erlaubt.

Die Übung 1 (Quiz) eignet sich sehr gut als Einstieg ins Thema. Für Übung 3 ist es hilfreich, wenn sich die Teilnehmer*innen bereits mit dem Thema Wohnungslosigkeit befasst haben. Grundsätzlich bauen die Übungen aber nicht aufeinander auf. Sie funktionieren auch unabhängig voneinander.



Was Sie brauchen

Zeit

20 Minuten

Material

Quizfragen und Lösungsblatt

Frage 3: Als Sozialwohnungen bezeichnet man staatlich geförderte Wohnungen mit relativ niedrigen Mietkosten. Sozialwohnungen sind wichtig, um Wohnraum für Menschen mit geringem oder keinem Einkommen bezahlbar zu halten. Wie hat sich die Zahl der Sozialwohnungen in Deutschland zwischen 2007 und 2021 entwickelt?

- a) Sie hat sich mehr als verdoppelt.
- b) Sie ist ungefähr gleich geblieben.
- c) Sie hat sich halbiert.

Frage 4: Es ist von den Gerichten in Deutschland anerkannt, dass das Leben auf der Straße die Grund- und Menschenrechte der Betroffenen gefährdet. Sind Menschen obdachlos, haben sie das Recht auf eine Notunterbringung. Das heißt, die Kommune ist verpflichtet, der Person eine Notunterkunft zu stellen (sogenannte ordnungsrechtliche Unterbringung). Wann muss eine Kommune die obdachlose Person nicht unterbringen?

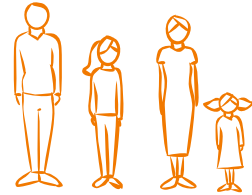
- a) Wenn die Person keine deutsche Staatsangehörigkeit hat.
- b) Wenn die Person aus Bielefeld kommt, aber in Leipzig untergebracht werden möchte.
- c) Wenn die Person über eigenes Vermögen/Geld verfügt, von dem sie sich eine alternative Unterkunft finanzieren kann.
- d) Wenn es Sommer ist und das Übernachten auf der Straße damit keine Gefahr für Leib und Leben bedeutet.

Frage 5: Eine kommunale Notunterkunft soll für die Betroffenen immer nur eine Übergangslösung sein. Ziel ist, dass Wohnungslose auf schnellstem Wege wieder eine eigene Wohnung erhalten. Nur eine der folgenden Aussagen zum Standard in Wohnungslosenunterkünften stimmt. Welche?

- a) Die Unterbringung in Einzelzimmern ist die Regel.
- b) Die Ausstattung (zum Beispiel ob es Kochgelegenheiten oder Gemeinschaftsräume gibt) ist von Unterkunft zu Unterkunft sehr unterschiedlich.
- c) Menschen halten sich in der Regel weniger als sechs Monate in einer Wohnungslosenunterkunft auf.
- d) In Unterkünften sind in der Regel Haustiere erlaubt.

Frage 6: Ein nicht unerheblicher Teil der wohnungslosen Menschen in Deutschland lebt in kommunalen Notunterkünften. Wie hoch ist der Anteil von Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahren) an dieser Zahl (Stand 31.01.2023)?

- a) Null. Die Kommunen sind rechtlich verpflichtet, wohnungslose Familien mit Kindern nicht in Notunterkünften unterzubringen.
- b) Weniger als 5 Prozent
- c) Circa 15 Prozent
- d) Circa 28 Prozent



Frage 7: Seit wann erfasst Deutschland statistisch bundesweit die Zahl der Wohnungslosen?

- a) 1990
- b) Seit 2022
- c) 2006
- d) Bisher gar nicht. Es gibt nur Schätzungen.

Frage 8: Das sogenannte Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt erlaubt, dass sich einzelne Personen an den UN-Ausschuss wenden können, wenn ihre Rechte aus dem UN-Sozialpakt durch einen Staat verletzt sind (sogenanntes Individualbeschwerdeverfahren). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Staat das Fakultativprotokoll anerkannt hat. Können Privatpersonen Verletzungen des Rechts auf Wohnen durch den deutschen Staat vor dem UN-Ausschuss geltend machen?

- a) Ja. Das Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt wurde von Deutschland anerkannt.
- b) Nein, da Deutschland das Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt nicht anerkannt hat.

Lösungsblatt

Frage 1: Richtig ist Antwort c). Nach der bundesweiten Wohnungslosenstatistik waren am 31.01.2022 rund 263.000 Menschen in Deutschland wohnungslos. Erfasst sind dabei drei Gruppen von Menschen: jene, die ohne Unterkunft auf der Straße leben, verdeckt wohnungslose Personen und wohnungslose Personen, die vorübergehend in Notunterkünften leben müssen.²³



Frage 2: Richtig ist Antwort b). Verdeckte Wohnungslosigkeit betrifft überproportional viele Frauen. Diese leben dann in Ermangelung einer eigenen Wohnung bei Freund*innen oder Bekannten – oft um das Leben auf der Straße oder in Notunterkünften zu umgehen. Mit verdeckter Wohnungslosigkeit geht häufig auch eine sexuelle, emotionale oder andere Form der Ausbeutung einher (siehe auch Literaturempfehlungen).

Frage 3: Richtig ist Antwort c). Im Jahr 2021 gab es bundesweit nur noch 1,10 Millionen Sozialwohnungen, 2007 waren es noch 2,03 Millionen. Ein Grund dafür ist, dass ein Großteil der Sozialwohnungen nach einer bestimmten Anzahl von Jahren aus der Sozialbindung fällt, das heißt, die Wohnung muss dann nicht mehr zu dem gesetzlich festgelegten Niedrigpreis vermietet werden, sondern kann auf dem freien Markt zu wesentlich höheren Preisen vermietet werden. Auch wenn aktuell wieder mehr neue Sozialwohnungen gebaut werden – der Anteil der Wohnungen, die aus der Sozialbindung fallen, übersteigt bei Weitem den Anteil der Sozialwohnungen, die neu hinzukommen.²⁴

Frage 4: Richtig ist Antwort c). Eine Unterbringung kann von der Kommune abgelehnt werden, wenn der wohnungslose Mensch selbst über finanzielle Mittel verfügt, um eine Unterkunft zu bezahlen. Ein Anspruch auf Unterbringung besteht immer dann, wenn die wohnungslose Person sonst auf der Straße übernachten müsste und dies nicht möchte. Das Übernachten auf der Straße bringt viele Gefahren mit sich: Menschen, die auf der Straße übernachten, sind schutzlos Wetter, Gewalt und Diebstahl ausgesetzt. Die Unterbringungspflicht der Kommune besteht unabhängig von der Jahreszeit, der Nationalität oder der Meldeadresse der betroffenen Person.

Frage 5: Richtig ist Antwort b). Es bestehen kommunal große Unterschiede wie die Notunterkünfte ausgestattet sind. Überwiegend sind die Verhältnisse sehr beengt und die Menschen in Mehrbettzimmern untergebracht. Sanitärräume und Küchen werden meist gemeinschaftlich genutzt. Lärm und Konflikte sind an der Tagesordnung.²⁵ Insgesamt gibt es keine bundesweiten Standards für die Ausstattung von Wohnungslosenunterkünften. Diese sollen

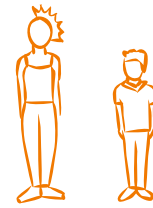
²³ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (08.12.2022): Pressemitteilung: Bundesregierung legt ersten Wohnungsbericht vor. <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2022/bundesregierung-legt-ersten-wohnungslosenbericht-vor.html> (abgerufen am 06.07.2023).

²⁴ Zu den Zahlen: <https://de.statista.com/infografik/12473/immer-weniger-sozialwohnungen-in-deutschland/> (abgerufen am 23.06.2023).

²⁵ Engelmann, Claudia / Mahler, Claudia / Follmar-Otto, Petra (2020): Von der Notlösung zum Dauerzustand. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

eigentlich nur eine Übergangslösung für die Betroffenen sein. Die bundesweite Wohnungslosenstatistik zeigt aber, dass sich circa 28 Prozent der Menschen in Notunterkünften länger als zwei Jahre dort aufhalten.²⁶

Frage 6: Richtig ist Antwort d). Rund 28 Prozent der Menschen in kommunalen Notunterkünften sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.²⁷ Die Unterbringungsart variiert dabei sehr stark. Teilweise werden Familien in kommunalen „Notwohnungen“ untergebracht, teilweise in größeren Sammelunterkünften. Gemeinschaftliche Sanitäranlagen und Küchen sind dabei keine Seltenheit, beengter Wohnraum die Regel.



Frage 7: Richtig ist Antwort b). Alle Kommunen in Deutschland sind seit dem Jahr 2022 verpflichtet, jährlich Daten zum Ausmaß der Wohnungslosigkeit zu erheben (gemäß Wohnungslosenberichterstattungsgesetz vom 04.03.2020). Zuvor haben nur wenige Bundesländer Daten zur Wohnungslosigkeit erhoben.

Frage 8: Richtig ist Antwort a). Deutschland hat das Individualbeschwerdungsverfahren gemäß Fakultativprotokoll des UN-Sozialpakts Ende 2022 anerkannt. Damit können seit Juli 2023 Einzelpersonen vor dem UN-Sozialpakt-ausschuss eine Verletzung ihres Rechts auf Wohnen durch Deutschland geltend machen.²⁸ Auch andere Länder haben dies getan. Dort haben Privatpersonen zum Beispiel geltend gemacht, dass eine gerichtlich angeordnete Zwangsräumung der Mietwohnung das Recht auf Wohnen verletzt.²⁹

²⁶ Statistisches Bundesamt (02.08.2023): Ende Januar 2023 rund 372.000 untergebrachte wohnungslose Personen in Deutschland. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/08/PD23_305_229.html (abgerufen am 07.08.2023).

²⁷ Ebd.

²⁸ Deutsches Institut für Menschenrechte (2023).

²⁹ So im Fall Djazia und Bellili gegen Spanien (2017), Zusammenfassung unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/INFORMATION_Die_Spruchpraxis_des_UN_Ausschusses_fuer_wsk-Rechte.pdf (abgerufen am 06.07.2023), S. 5.

Übung 2: „World Café“: Wohnungslosigkeit in Deutschland

Ziel

Die Teilnehmer*innen sammeln Wissen zum Themenkomplex Wohnungslosigkeit. Sie betrachten das Thema aus der Perspektive wohnungsloser Personen und reflektieren verschiedene Aspekte von Wohnungslosigkeit in Deutschland. Dabei wird deutlich, dass Wohnungslosigkeit nicht nur das Menschenrecht auf Wohnen berührt, sondern Auswirkungen auf viele weitere Rechte hat. Weiterhin zeigt sich, dass Wohnungslosigkeit kein primär individuelles, sondern ein strukturelles Versagen ist. Und dass es nicht DIE eine Lösung gibt, sondern dass sich Wege aus der Wohnungslosigkeit an den jeweiligen Bedarfen der Betroffenen orientieren müssen.



Was Sie brauchen

Zeit

90 Minuten

Material

5 Pinnwände/Flipcharts, Stifte, Abspielgeräte für die Podcast-/Video-Ausschnitte (oder Texte), gegebenenfalls Lösungsvorschläge

Anleitung

Bilden Sie zur Vorbereitung der Übung fünf Gruppen mit jeweils Tisch und Flipchart. Als Input gibt es pro Gruppe einen Beitrag (Text, Podcast- oder Video-Ausschnitt). Der Arbeitsauftrag ist für jede Gruppe gleich. Es sollen drei Fragen diskutiert werden:

- Warum werden Menschen wohnungslos?
- Das Leben in der Wohnungslosigkeit berührt nicht nur das Recht auf Wohnen. Welche weiteren Menschenrechte sind betroffen und wie äußert sich das im Alltag der Menschen?
- Welche Wege aus der Wohnungslosigkeit gibt es beziehungsweise was braucht es, damit wohnungslose Menschen wieder in eine Wohnung finden?

Die Teilnehmer*innen bilden fünf Gruppen, denen jeweils eine Stiftfarbe zugeordnet wird. Durch die verschiedenen Stiftfarben kann nach Durchführung der Übung noch zugeordnet werden, welche Gruppe welchen Aspekt auf dem Flipchart notiert hat.

Die Gruppen erhalten den Auftrag, den Beitrag zu rezipieren (Podcast hören, Text lesen, Video anschauen), danach sollen eventuelle Verständnisfragen geklärt werden (insgesamt 15 Minuten).

Im Anschluss soll jede Gruppe 15 Minuten die drei Fragen diskutieren (5 Minuten pro Frage und dabei Stichpunkte zum Thema auf dem Flipchart vermerken). Nach 15 Minuten wechseln die Teilnehmer*innen an einen anderen Tisch. Hier folgt derselbe Ablauf: Material rezipieren, Verständnisfragen klären, drei Fragen diskutieren und Stichpunkte notieren (insg. 30 Minuten). Danach kommen alle wieder in der großen Gruppe zusammen. Ziel ist, dass jede*r Teilnehmer*in mindestens an zwei Tischen gearbeitet hat.

Tische (jeweils mit Flipchart-Überschrift):

- Tisch 1: Jugendliche auf der Straße
- Tisch 2: Frührentnerin im Bauwagen auf dem Land

- Tisch 3: Ehemals wohnungsloser Mann
- Tisch 4: Alleinerziehende Frau mit schulpflichtigem Kind im Wohnheim
- Tisch 5: Ehemals wohnungslose Frau

Abschließend werden in der großen Gruppe noch mal alle drei Fragen diskutiert (ca. 30 Minuten) – mit Blick auf die Notizen, die die Teilnehmer*innen auf den Flipcharts gemacht haben: Was ist vergleichbar bei den verschiedenen Perspektiven der wohnungslosen Menschen? Was ist unterschiedlich?

Materialien im Detail (Tisch 1–5)

Tisch 1: Jugendlicher auf der Straße

Quelle: Kurzinterview mit Matthes (Momo Voices),
<https://www.youtube.com/watch?v=K2Uy-CnPoA0>

Tisch 2: Frührentnerin im Bauwagen auf dem Land

Quelle: Wohnungslos im Winter: Wie Corona die Lage verschärft (BR-Podcast vom 20.02.2021) <https://www.br.de/mediathek/podcast/der-funkstreifzug/wohnungslos-im-winter-wie-corona-die-lage-verschaerft/1816112>; Minuten 5:40-9:30

Tisch 3: Ehemals wohnungsloser Mann

Quelle: Jeder sollte eine Chance bekommen (Straßenkreuzer 20 (6), S. 5)
<https://www.strassenkreuzer.info/wp-content/uploads/sk-06-20-final.pdf>

Tisch 4: Alleinerziehende Frau mit schulpflichtigem Kind im Wohnheim

Quelle: Kein Platz für zwei (Straßenkreuzer 20 (11), S. 10–11)
<https://www.strassenkreuzer.info/wp-content/uploads/sk20-11-final.pdf>

Tisch 5: Ehemals wohnungslose Frau

Quelle: Auszüge Interview mit Frau T.



„Ej Leute, ich sitz in meinen eigenen vier Wänden, wow!“

Frau T., etwa 50 Jahre alt, ehemals wohnungslos, hat mit Housing First eine Wohnung gefunden. Zur Erklärung: Housing First (Zuerst eine Wohnung) ist ein international verbreiteter Ansatz zur Überwindung von Wohnungslosigkeit. Eine eigene Wohnung hat oberste Priorität. Danach können die Betroffenen – wenn sie möchten – weitere Unterstützung in Anspruch nehmen.

Über Housing First

Die Wohnung habe ich über Housing First bekommen. Ein Freund hat mich dazu gebracht, mich dort anzumelden. Ich war zwei Jahre obdachlos, und über eine Notunterkunft für Frauen kam ich zu Housing First und hab mich da

angefreundet mit der Sozialarbeiterin. Man hat mich auch begleitet zu diesen Wohnungs-Vorstellungen. Weil ich ja auch meine Ängste habe. Es ist ja nicht so, dass es einfach ist, wenn man psychisch krank ist, so ein bisschen Schreibprobleme hat. Überhaupt: sich an jemanden zu wenden, wo man sagt, Vertrauen ist schon eine große Sache. Die Sozialarbeiterin hat Kontakte zu anderen Wohnungsbaugesellschaften gehabt, und dorthin hat sie mich auch begleitet, Wohnungsbesichtigungen gemacht. Sie hat mir eigentlich die Angst genommen.

Ich bin zu nichts verpflichtet. Housing First begleitet mich, ich kann hinkommen zu jeder Zeit, ich kann anrufen zu jeder Zeit. Man wird auch hinterher noch betreut, von der Psychologin, die dort arbeitet, nebenbei noch Gespräche, wie so ein Rundumpaket eigentlich. Es ist ja für einen wieder eine Umstellung von der Straße in die Wohnung.

Es gibt Tage, an denen ich auch einen Rückfall kriege. Es ist nicht alles so rosig. Auch jetzt nach zwei, drei Jahren habe ich immer noch Kontakt zur Sozialarbeiterin, und das ist wichtig für mich.

Bedeutung einer Wohnung

Es ist ein Glücksgefühl, dass man wieder eine Wohnung hat. Wie ich auf der Straße gewohnt habe, habe ich immer auf Bänken gesessen und mir die Wohnungen, die Häuser angeguckt. Ich denke mir: „Ooh, ich möchte auch eine Wohnung haben, das Gefühl zu haben, zu Hause zu sitzen, mit einer Kerze, vier Wände um sich herum, dieses Glück zu haben, eine Wohnung zu besitzen, das ist ein Traum.“ Aber gleichzeitig auch auf der Straße zu sitzen, die Kälte, die Nässe, oder im Winter, einfach die Minusgrade, dick warm angezogen zu sein, dieses Frieren, dieses Betteln möchte ich nicht mehr haben. Weil man weiß, früher, ganz früher hatte ich eine Familie. Ich war arbeiten, ich bin aus dem Leben rausgerissen worden, durch meine Krankheiten. So tief zu sinken, wünsche ich keinem. Eine Wohnung zu haben und die vier Wände um sich herum zu haben, es ist ein Glücksgefühl, das kann man gar nicht beschreiben, weil man es dann geschafft hat.



Mein Lieblingsplatz ist meine Küche (lacht). Das ist das einzige Stück, was noch aus meinem ganz alten Leben ist. Ich koche gerne, ich liebe meine Küche. Ich sitze auch gerne auf meinem neuen Sofa und lege die Füße hoch, hab meinen Hund und genieße wirklich meine Ruhe. Und wenn ich dann rausgucke und ich sehe den Schnee oder den Regen oder den Sonnenschein und kann sagen: „Ej Leute, ich sitz in meinen eigenen vier Wänden, wow!“ (lacht). Das ist so schön. Das kann sich kein Mensch vorstellen, wie das war auf der Straße zu leben. Das ist ein Traum.

Eigentlich hatte ich in der Hinsicht Glück. Ich hatte eine Freundschaft, die war auch jahrelang obdachlos, die hat mich zu der Notunterkunft für Frauen geführt. Durch die Notunterkunft habe ich ein Bett bekommen, wo ich erst ein paar Nächte übernachten konnte, dann haben sie mir übers Amt ein Zimmer gestellt. Das war aber nur eine Notwohnung, ich musste irgendwann da wieder ausziehen. Dann hab ich bei meiner Freundin geschlafen, ein halbes Jahr. Das ging dann auch irgendwann nicht mehr gut, weil wir uns gestritten haben. Bei meinen Kindern ging das auch nicht.

Leben auf der Straße

Was habe ich tagsüber gemacht? Eigentlich war mein Kopf voll. Eigentlich konnte ich gar nicht richtig denken. Ich habe zwar die Leute gesehen, aber gar nicht so richtig wahrgenommen, weil ich so depressiv war, hab so mit mir selbst gekämpft. Ich habe einfach nur in den Tag reingelebt, meine Arzttermine habe ich noch halbwegs wahrgenommen. Ich war verkrampft, schmerzhaft belastet, ich konnte nicht laufen, überempfindlich. Es war schlimm. Und irgendwann durch die ganzen Gespräche, die ich mit meiner Psychologin hatte, und durch die Medikamente – ich bin dann eingestellt worden – bin ich dann irgendwann runtergekommen und bin eigentlich viel ruhiger geworden, wie ich meine Wohnung hatte. Da ging es dann endlich bergauf.

Und was ich dann auf der Straße gemacht habe, kann ich Ihnen eigentlich gar nicht groß beantworten, weil ich eigentlich von einem Tag in den anderen Tag hineingelebt habe. Ich war bei der Notunterkunft für Frauen, da hab ich mal geduscht, ich hab bei meiner Freundin geduscht, bin viel mit dem Hund spazieren gegangen. Ich war viel mit dem Hund draußen.

Also die Notunterkunft war ein großer Raum, ich glaube fünf Doppelstockbetten in einem Raum und es waren zwei Räume für insgesamt 20 Frauen. Ja klar, man hält sich auch ab und zu mal dort auf. Wenn es mal richtig kalt war oder ich mal duschen muss. Ansonsten Kontakt zu irgendwelchen Frauen hält man nicht. Jeder versucht, irgendwie auf seinen eigenen Beinen zu stehen. Sie müssen sich mal vorstellen, zwei Jahre auf der Straße, was das mit einem macht, das ist psychisch Terror, man hat keine vier Wände, man hat keine Ruhe, man lebt praktisch immer mit anderen Frauen. Man igelt sich ein, man behält alles für sich, den ganzen Stress, den man hat, man wird den nicht los. Man baut eine Mauer auf, eine Mauer, die man sich selber hochbaut. Die Notunterkunft oder die Sozialarbeiterin – wenn man solche Leute nicht hat, wo man erst mal vertrauen oder mit denen man reden kann, ohne Probleme Termine kriegt, zwangslos, ob man die einhält oder nicht, ja das ist schon viel, viel wert.

Ich habe draußen im Zelt geschlafen. Da habe ich ein Zelt bekommen, einen Schlafsack und so eine dünne Luftmatratze. Ich habe Gott sei Dank wirklich nur ein paar Nächte draußen schlafen müssen. Im Winter. Weil ich dann in so eine Kältehilfe gegangen bin und dort habe ich ein paar Nächte geschlafen. Es gibt Gott sei Dank solche Einrichtungen, aber würde ich nicht empfehlen, weil man dann immer Angst hat, man wird beklaut. Für das bisschen, was man noch an sich selbst hat, eine Tasche oder ein Portemonnaie. Man hat wirklich Angst. Und wenn man in so einer Einrichtung ist und man versucht zu schlafen, man ist immer mit einem Auge wach.

Ich habe viel von der Notunterkunft bekommen, aber alles kriegt man ja dann auch nicht. Ich habe ja auch mein eigenes Geld gehabt, ich habe meine Rente bekommen. Und davon habe ich einen Gaskocher gekauft, womit ich mein Essen warm machen kann. Oder eine Decke mehr. Oder man hat sich mal ein Buch gekauft. Oder Netflix, in der Zeit, wo ich ein Handy hatte, wo man nicht ganz so ausgeschlossen ist.

Wohnungssuche

Ich bin da hingegangen zu den Besichtigungen, aber wieder abgehauen. Ich habe diesen Mut nicht gehabt, da reinzugehen. Und irgendwann ist meine Freundin mitgekommen. Und wenn man einen Hund hat, geht es auch nicht. Und für einen Wohnberechtigungsschein muss man auch Anträge schreiben. Wenn man dann sagt, ja man ist in der Insolvenz, man hat Mietschulden, dann kriegt man überhaupt keine Wohnung. Man ist dann praktisch ein Assi. Und wenn man dann noch so heruntergekommen gekleidet ist, dann erst recht nicht. Weil die Leute einen abstempeln, und das ist schlimm. Obwohl man innendrin ganz anders ist. Man möchte gerne auch ordentlich gekleidet sein, mit jemanden ordentlich reden. Und wenn man dann nicht so eine Unterstützung hat wie Housing First, die einem helfen und sagen: „Hier, wir bür-gen“ oder andere Mittel, hat man überhaupt keine Chance eine Wohnung zu bekommen.

Und ich bin eigentlich total dankbar dafür. Und bin jetzt stolz darauf, dass ich es fast geschafft habe. Ich arbeite jetzt eigentlich nur noch daran, dass ich gesundheitlich wieder fit werde, dass ich wieder arbeiten gehen kann. Weil im Moment wird es nix, das schaffe ich nicht.

Leben vor der Wohnungslosigkeit

Mein Ex hat mich psychisch terrorisiert, hat mich eigentlich die ganzen 25 Jahre, die ich mit ihm zusammen war, minderwertig behandelt, psychisch völlig runtergemacht, terrorisiert. Ich war mit zwölf Jahren im Heim und habe mit 18 meine Wohnung bekommen. Ich hatte eigentlich nie die Möglichkeit, eine Familie zu haben, mich zu orientieren. Ich hatte nur meinen Ex. Mit 17 bin ich mit dem zusammengezogen. Und die Kraft, mich von ihm zu trennen, die hatte ich nicht; muss ich blöderweise so sagen, dabei bin ich unter Alkohol und Drogen geraten. Ich habe dann auch einen Nervenzusammenbruch gekriegt, habe meine Arbeit, die ich noch so lange hatte, gekündigt, hab einen Aufhebungsvertrag gemacht, bin dann in Therapie gegangen, Suchttherapie, ich war auch in der Klinik. Das war die Hölle für mich (...).

Ich habe nichts Positives in meinem Leben kennengelernt. Außer meine Kinder, die sind natürlich das Beste, was mir passieren kann. Denen geht es gut, die gehen beide arbeiten. Meine Kinder sind wirklich gut geraten, haben beide eine Ausbildung, der eine ist Mechatroniker und der andere hat irgendwas mit PCs zu tun. Ist schon gut.

Gekürztes Interview aus dem Herbst 2021

Übung 3: Schlagzeilen zum Thema Wohnungslosigkeit

Ziel

Die Teilnehmer*innen sollen sich mit der medialen Berichterstattung zum Thema Wohnungslosigkeit auseinandersetzen. Sie sollen zum Beispiel darauf achten, ob die Berichte diskriminierungssensibel geschrieben sind, ob sie belastbare Fakten enthalten, ob wohnungslose Menschen selbst zu Wort kommen und ob Bilder Vielfalt repräsentieren oder aber Stereotype von wohnungslosen Menschen verfestigen. Dazu ist es hilfreich, wenn sich die Lerngruppe schon ein wenig mit den Themen Wohnungslosigkeit und Diskriminierungsschutz auseinandergesetzt und auch schon mit Zeitungen gearbeitet hat.

Anleitung

1. Sammeln von Artikeln

Besorgen Sie im Vorfeld der Übung einige Zeitungsartikel, die sich mit dem Thema Wohnungslosigkeit befassen.

Beispiele für Zeitungen: lokale Wohnungslosenzeitung, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Mitgliederzeitung der Caritas (Wohlfahrtsverband), Handelsblatt.

2. Drucken Sie die Artikel aus und verteilen Sie sie im Raum. Legen Sie neben den Artikeln Blätter aus mit folgenden Fragen:

a) Ist die Quelle bekannt? Wenn nein: kurz recherchieren! Für welche Art von Berichterstattung steht sie (Stichpunkte, Assoziationen)?

b) Was gibt es im Artikel an neuen Informationen?

c) Ist im Artikel eine bestimmte Meinung oder Einstellung des*der Verfasser*in sichtbar? Wenn ja, welche und woran ist das erkennbar?

d) Wie wird über Betroffene berichtet (Stichpunkte, Assoziationen)?

e) Falls es eine Bebilderung gibt: Wie wirkt diese auf Sie (Stichpunkte, Assoziationen)?

f) Falls Menschen abgebildet sind: Was glauben Sie: Wissen die abgebildeten Menschen, dass sie fotografiert wurden? Haben sie ihr Einverständnis gegeben?

g) Was fällt Ihnen sonst noch auf?

3. Nun haben die Teilnehmer*innen Gelegenheit, durch den Raum zu gehen und sich die Artikel anzuschauen. Zunächst sollten sie sich einen groben Überblick verschaffen, dann an einzelnen Artikeln innehalten und die Fragen individuell oder in kleinen Gruppen beantworten.

4. Die Antworten werden im Plenum kurz gemeinsam besprochen und gegebenenfalls unterschiedliche Ansichten ausgetauscht.



Was Sie brauchen

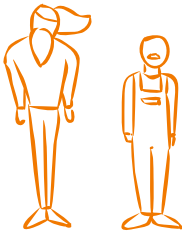
Zeit

90-120 Minuten

Material

Mitgebrachte Zeitungen, Computer mit Internetzugang, gegebenenfalls Möglichkeit zum Ausdrucken von Bildern, Stifte, Klebstoff und Papier, Whiteboard oder Tafel

5. Nun soll es darum gehen, selbst eine Titelseite zu gestalten,³⁰ mit Schlagzeilen und Bebilderung. Die Teilnehmer*innen sollen dazu in Kleingruppen von 2–4 Personen arbeiten



Konkret sollen sie sich einen Namen für ihre Zeitung ausdenken und dazu eine Zeitungsseite gestalten mit zwei bis drei Artikeln zum Thema Recht auf Wohnen beziehungsweise Wohnungslosigkeit. Pro Artikel soll eine Schlagzeile, ein Bild mit Untertitelung sowie ein kurzer „Anleser“ oder Vorspann zusammengestellt werden. Ziel ist also kein kompletter Text, sondern eine Gestaltungsform, die entweder eine Art Zusammenfassung darstellt oder neugierig macht. Die Teilnehmer*innen sollen sich auf die Wirkung der Seite konzentrieren. Die Artikel können sich an tatsächlich erschienene Artikel anlehnen oder (halbwegs realistisch) erfunden sein und Themen aus den Projekttagen beziehungsweise damit verwandte Themen behandeln. Denkbar sind auch verschiedene Formate, etwa eine Nachricht oder ein Bericht, ein Interview, eine Reportage, ein Kommentar, ein Gedicht, ein Comic etc.

Die Bilder können echte Fotos (zum Beispiel auch aus den in Schritt 2 ausgelegten Artikeln) oder gemalte Bilder sein.

6. Diskussion der Schlagzeilen

Die Gruppe schaut gemeinsam auf die gestalteten Zeitungsseiten und diskutiert:

- Inwieweit unterscheiden sich die Seiten? Welche Schlagzeile würde am meisten Aufmerksamkeit bekommen und warum?
- Welche Themen kommen häufiger vor, welche vielleicht gar nicht? Kommt das Thema Menschenrechte vor? Warum (nicht)?
- Ist die Bebilderung dem Thema und den abgebildeten Personen angemessen? Warum (nicht)?
- Wie wurden die Themen in den Gruppen ausgewählt? Wie die Bilder? (Was zuerst?)
- Wenn die Rolle der Medien diskutiert wird, geht es häufig um Objektivität. Halten Sie es für möglich und für notwendig, Nachrichten objektiv darzustellen? Wo sehen Sie die Grenze zur Manipulation?

³⁰ Die folgenden Abschnitte sind angelehnt an die Übung „Titelseite“ aus „Kompass – Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Arbeit“. <https://www.kompass-menschenrechte.de/uebungen/titelseite> (abgerufen am 06.07.2023).

Übung 4: Eine WG in stürmischen Zeiten

Ziel

Die Teilnehmer*innen eignen sich Wissen an über die regionale Beratungs- und Beschwerdestruktur bei drohendem oder bereits eingetretenem Wohnungsverlust. Sie reflektieren die verschiedenen Handlungs- und Hilfsmöglichkeiten.

Anleitung

Die Teilnehmer*innen bilden Gruppen und erhalten jeweils eine Situationskarte. Sie haben 30 Minuten Zeit, die Frage zu recherchieren, zu diskutieren und eine Antwort zu notieren.

Die Ergebnisse werden danach der Gruppe vorgestellt und in der Gruppe diskutiert.

Situationskarte 1:

Ihre Mitbewohnerin berichtet, dass eine wohnungslose Person sie gebeten hat, sie beim Finden einer Wohnung zu unterstützen.

Überlegen Sie gemeinsam, wie Ihre Mitbewohnerin sich verhalten kann. Was für Hilfsangebote gibt es?

Ziehen Sie das Internet zurate und notieren Sie, welche Hilfsangebote in Ihrer Stadt bestehen. Schreiben Sie auf, mit welchen Stichworten Sie gesucht haben, welche Webseiten Sie gefunden haben und welche Unklarheiten geblieben sind.

Situationskarte 2:

Ihre WG hat eine Kündigung von der Vermieterin erhalten. Bezahlbarer Wohnraum ist in Ihrer Stadt extrem knapp. Sie wissen also bereits, dass es sehr schwer werden wird, eine Wohnung zu einem ähnlichen Mietpreis zu bekommen. Deswegen möchten Sie die Kündigung nicht hinnehmen.

Ziehen Sie das Internet zurate und notieren Sie, welche Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten bestehen. Schreiben Sie auf, mit welchen Stichworten Sie gesucht haben, welche Webseiten Sie gefunden haben und welche Unklarheiten geblieben sind.

Situationskarte 3:

Sie wohnen in einer WG. Ihrer Nachbarsfamilie wurde gekündigt. Die Familie hat viele Wohnungsangebote gesichtet. Die meisten Wohnungen kann sie sich nicht leisten. Auf die wenigen bezahlbaren Wohnungen hat sie sich beworben – leider ohne Erfolg. Die Räumung der Wohnung steht nun unmittelbar bevor (in zwei Tagen). Die Familie hat keine Ahnung, wie es weitergehen soll und wo sie ab übermorgen leben soll. Sie bittet Sie um Hilfe.

An wen kann sich die Familie wenden? Gehen Sie davon aus, dass die Familie nicht bei Bekannten oder Familienangehörigen unterkommen kann und nicht über die finanziellen Mittel verfügt, um sich ein Hotel zu leisten.



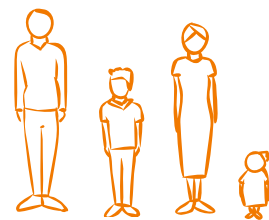
Was Sie brauchen

Zeit

60–90 Minuten

Material

Computer mit Internetzugang, Situationskarten, (Flipchart-)Papier beziehungsweise Moderationskarten, Stifte, gegebenenfalls Lösungsvorschläge



Ziehen Sie das Internet zurate und notieren Sie, welche Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten bestehen. Schreiben Sie auf, mit welchen Stichworten Sie gesucht haben und welche Webseiten Sie gefunden haben. Sind bei Ihnen noch Fragen offengeblieben?

Situationskarte 4:

Ihre Freundin sucht schon seit mehreren Monaten eine Wohnung. Sie lebt in einer Stadt, in der es viele freie Wohnungen gibt. Trotzdem wird sie nie zur Wohnungsbesichtigung eingeladen. Ihre Bekannten mit vergleichbaren Voraussetzungen (ähnliches Gehalt, ähnliche Anforderungen an eine Wohnung) bekommen hingegen regelmäßig mehrere Einladungen für Wohnungsbesichtigungen. Sie vermutet, dass sie von den Vermieter*innen aufgrund ihres nicht-deutschen Nachnamens nicht eingeladen wird. Sie bittet Sie um Rat, wie sie gegen diese vermutete Diskriminierung vorgehen kann.

An wen kann Ihre Freundin sich wenden? Ziehen Sie das Internet zurate und notieren Sie, welche Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten bestehen. Schreiben Sie auf, mit welchen Stichworten Sie gesucht haben, welche Webseiten Sie gefunden haben und welche Unklarheiten geblieben sind.

Übung 5: Expert*innengespräch zum Thema Wohnungslosigkeit

Ziel

Die Teilnehmer*innen eignen sich Wissen an über die tatsächliche Situation wohnungsloser Menschen in ihrer Stadt beziehungsweise in ihrem näheren Umfeld. Dabei sollen die Teilnehmer*innen sich auch mit der konkreten Arbeit der Unterstützungsstrukturen für wohnungslose Menschen auseinandersetzen und für mögliche Barrieren sensibilisiert werden.

Anleitung

Nehmen Sie Kontakt zu einer Organisation auf, die sich für die Rechte wohnungsloser Menschen einsetzt. Zum Beispiel:

- Lokale Selbstvertretung wohnungsloser Menschen
- Stadtführungen durch (ehemals) wohnungslose Menschen
- Einrichtung der Wohnungslosenhilfe, die es in jeder Kommune gibt (zum Beispiel: Tagesstätte, Essensausgabe, Notunterkunft)
- Weitere lokale Initiativen, die sich für das Recht auf Wohnen einsetzen (zum Beispiel: Initiativen, die Wohnraum besetzen oder gegen Zwangsräumungen protestieren)

Erkundigen Sie sich, ob dort ein*e Expert*in für ein Gespräch zum Thema Wohnungslosigkeit beziehungsweise das Recht auf Wohnen zur Verfügung steht. Organisieren Sie einen Besuch. Sammeln Sie im Vorfeld mit der Gruppe mögliche Fragen zur Organisation und auch, wie diese versucht, sich für das Recht auf Wohnen einzusetzen.

Auswertung

Reflektieren Sie im Anschluss an das Gespräch mit der Gruppe:

- Was haben Sie über die Organisation gelernt?
- Welche Aspekte zum Recht auf Wohnen beziehungsweise zu Wohnungslosigkeit waren besonders interessant?
- Welche Aspekte eignen sich eventuell zur weiteren Vertiefung?

Was Sie brauchen

Zeit

2–3 Stunden

Material

Nicht nötig

2.3 Literatur, Medien und Akteure

Literatur und Informationen zu Wohnen allgemein

Deutsches Institut für Menschenrechte: Themenseite zum Recht auf Wohnen. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/wirtschaftliche-soziale-und-kulturelle-rechte/recht-auf-wohnen> (abgerufen am 06.07.2023)

Holm, Andrej u. a. (2021): Die Verfestigung sozialer Wohnversorgungsprobleme. Entwicklung der Wohnverhältnisse und der sozialen Wohnversorgung von 2006 bis 2018 in 77 deutschen Großstädten. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung

Krennerich, Michael (2018): Ein Recht auf (menschenwürdiges) Wohnen? In: APuZ 68 (25–26), S. 9–14

Videos des Bayerischen Rundfunks: Menschenrecht Wohnen – nur für Reiche? <https://www.br.de/extra/respekt/wohnungsnot-wohnraum-sozialer-wohnungsbau100.html> (abgerufen am 06.07.2023)

Bildungsmaterialien zu Wohnen allgemein

Amnesty International (2012): Respect my rights, respect my dignity: Module 2 – Housing is a human right. <https://www.amnesty.org/en/documents/ACT35/005/2012/en/> (abgerufen am 06.07.2023)

Hans-Böckler-Stiftung (2019): Unterrichtseinheit für Sekundarstufe I: Wohnen bezahlbar machen – aber wie? https://www.boeckler.de/de/faust-etail.htm?sync_id=HBS-007744 (abgerufen am 06.07.2023)

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (2019): Wohnungsnot – wenn Wohnen Luxus wird. https://www.lpb-bw.de/file-admin/lpb_hauptportal/pdf/machs_klar/2019/mk39/mk39_wohnen.pdf (abgerufen am 06.07.2023)

Literatur und Informationen zu Wohnungslosigkeit

Albert, Anja (2020): Mindestens Seepferdchen. Über das Housing-First-Modellprojekt in Köln. In: Stadtrevue. <https://www.stadtrevue.de/archiv/artikelarchiv/06681-mindestens-seepferdchen/> (abgerufen am 06.07.2023)

Deutschlandfunk Kultur (07.01.2020): Obdachlose Frauen. Ein verstecktes Leben ohne eigene Wohnung. <https://www.deutschlandfunkkultur.de/obdachlose-frauen-ein-verstecktes-leben-ohne-eigene-wohnung-100.html> (abgerufen am 06.07.2023)

Engelmann, Claudia (2022): Notunterkünfte für Wohnungslose menschenrechtskonform gestalten. Leitlinien für Mindeststandards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Gerull, Susanne (2018): „Unangenehm“, „arbeitsscheu“, „asozial“. Zur Ausgrenzung von wohnungslosen Menschen. In: APuZ 68 (25–26), S. 30–36

Gerull, Susanne (2022): Wohnungslos in unsicheren Zeiten. Ergebnisse der 2. Lebenslagenuntersuchung wohnungsloser Menschen. Eine Studie der ASH Berlin in Kooperation mit EBET e.V. https://www.ebet-ev.de/files/EBET/evo/Forschung/2.%20Lebenslagenuntersuchung_EBET_ASH.pdf (abgerufen am 06.07.2023)

Hoek, André (2021): Unter freiem Himmel – Obdachlos in Berlin. Podcast von André Hoek über das Leben auf der Straße. <https://unterfreiemhimmel.podigee.io/> (abgerufen am 06.07.2023)

Jonas, Ulrich (2021): Wie man die Verelendung stoppen könnte. In: Hinz&Kunzt. <https://www.hinzundkunzt.de/obdachlose-osteuroopa-verelendung-stoppen-ankunftshaus/> (abgerufen am 06.07.2023).

Bildungsmaterialien zu Wohnungslosigkeit

Kepe, Róbert (Hg.) (2021): HomelessTalk – Lasst uns über Obdachlosigkeit reden – Lernen als Instrument der sozialen Integration wohnungsloser Menschen. https://wohnungslosentreffen.de/images/2022/SwMeV_ErasmusToolkit_Let-s-Talk-About-Homelessness_Webversion_2022-05-06.pdf (abgerufen am 06.07.2023). (Handbuch mit Projektideen zum Austausch und gemeinsamen Lernen mit Wohnungslosen)

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Freie und Hansestadt Hamburg (Hg.) (2021): Obdachlosigkeit. Eine Handreichung für Schule und Unterricht (gemeinsam entwickelt mit dem Hamburger Straßenmagazin Hinz&Kunzt). https://www.hinzundkunt.de/wp-content/uploads/2022/12/01_U4_HK_Li_LOW_Doppelseiten_NEU_07_2022.pdf (abgerufen am 06.07.2023)

Informationen zu Diskriminierung am Wohnungsmarkt

Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Wohnungsmarkt. <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/lebensbereiche/alltagsgeschaeft/wohnungsmarkt/wohnungsmarkt-node.html> (abgerufen am 06.07.2023)

Experiment der Datenjournalist*innen des Bayerischen Rundfunks und des SPIEGEL zu Diskriminierung am Wohnungsmarkt: <https://www.hanna-und-ismail.de/> (abgerufen am 06.07.2023)

Rechtsdokumente

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICESCR/ICESCR_Pakt.pdf

Informationen über das Menschenrechtsschutzsystem (mit Fokus Recht auf Wohnen)

Deutsches Institut für Menschenrechte (2022): Zwangsräumungen als Menschenrechtsverletzung. Berlin

Deutsches Institut für Menschenrechte (2023): Individualbeschwerden beim UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Berlin. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information/Information_Individualbeschwerden_WSK-Ausschuss.pdf

Ausgewählte Akteure aus Politik und Zivilgesellschaft

Antidiskriminierungsstelle des Bundes: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node.html

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.: <https://www.bagw.de/de>

Deutscher Mieterbund: <https://www.mieterbund.de>

Momo – The Voice of Disconnected Youth: <https://www.momo-voice.de>

Selbstvertretung wohnungsloser Menschen: <http://www.wohnungslosentreffen.de>

UN-Sonderberichterstatter*in zum Recht auf angemessenes Wohnen (engl.): <https://www.ohchr.org/en/issues/housing/pages/housingindex.aspx>

Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Bildung | August 2023

ISBN 978-3-949459-21-4 (PDF)

ISBN 978-3-949459-22-1 (Print)

LIZENZ



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

TITELBILD

Das Büro des Präsidenten, Berlin

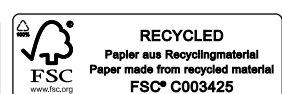
SATZ

www.avitamin.de

DRUCK

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG

Gedruckt auf 100 % Altpapier



Dieses Druckerzeugnis ist mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

www.institut-fuer-menschenrechte.de